

genommen werden solle, sondern darüber, was der Ertrag und die Unkosten von diesem oder jenem Wirthschaftsstücke überhaupt sind. Sobald die Pachtjahre abgelaufen sind, hat das Recht des Pächters ein Ende, und folglich hat derselbe im strengen Verstande kein Interesse bey der Sache. Dieses könnte er freilich haben, daß er die Pachtung gerne für eine geringere Pacht, oder doch wenigstens für eine nicht, oder wenig erhöhte behalten wollte, und deshalb könnte er seine Brödlinge wohl zu verleiten suchen, daß sie ihm durch Verschweigung der Wahrheit dazu behülflich wären. Eben deswegen ist aber auch Kenntniß und Klugheit bey der Abhörung solcher Leute nöthig. Versänglich müssen die Fragen nicht gestellt, aber sie müssen so eingerichtet werden, daß der Gefragte den Einfluß derselben auf das Ganze nicht gleich überschauen kann. Vernünftige Vorstellungen und Auseinandersetzung der Sache können auch viel zur Entdeckung der Wahrheit thun, vorzüglich wenn der Abzuhörende daraus von dem Fragenden den Begriff faßt, daß er kein der Wirthschaftssachen Unkundiger ist, dem sich schon etwas vorsagen ließe. Zudem müssen auch diese Leute nicht die einzigen seyn, welche über diese Materien abgehört werden, damit durch die Aussagen mehrerer Sachverständigen mehr Licht über die Gegenstände verbreitet, und durch deren Vergleichung zum weitern Nachforschen Anlaß gegeben werde.

§. 12.

Aus dem Angeführten läßt es sich abnehmen, daß es nicht gut gethan ist, wenn man den Pachtbeamten gleich zuerst selbst über die Sache vernimmt. Dieses pflegt gewöhnlich die Verfahrungsweise solcher Cameralen zu seyn, denen wirthschaftliche Kenntniß fehlt. Deshalb lassen sie sich von dem Pächter den Gang seiner ganzen Wirthschaft erzählen, damit sie sich erst von allem unterrichten, und Kenntnisse sammeln mögen, die sie schon mit hinbringen sollten. Es ist in der That richtig, daß unwissende Untersucher sich nicht selten den Anschlag von dem Beamten machen lassen, oder dieser, wenn er schlau ist, weiß doch die Sache so zu leiten, daß er den Anschlag eigentlich macht.

Die Vernehmlassung des Pächters gleich bey dem Anfange der Untersuchung hat das Nachtheilige, daß der Untersuchende zu sehr in die Wirthschaftsweise, wie sie bisher war, initiirt, und bey dem Fortgange der Untersuchung nur immer dahin geleitet wird, wie die Wirthschaft beschaffen ist, und was bey derselben der Ertrag war, nicht aber, wie sie seyn sollte, und welches dann der Ertrag seyn würde. Außerdem lernt
auch